



Bern, 31. Januar 2024

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 31. Januar 2024 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf über die Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 10. Mai 2024.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) kommt zur Anwendung, wenn eine Verwaltungseinheit Straftaten verfolgen und beurteilen muss. Es ist am 1. Januar 1975 in Kraft getreten. Seither hat es nur 21 punktuelle Änderungen erfahren, wurde aber nie totalrevidiert. Es wurde insbesondere auch von der 2007 verabschiedeten Vereinheitlichung des Strafprozessrechts ausgenommen, weil sein Einbezug zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte. Das Verwaltungsstrafrecht gehört vollumfänglich zum Strafrecht. Die im ordentlichen Strafrecht anwendbaren Grundsätze müssen damit auch im Verwaltungsstrafrecht gelten. Da es jedoch von Verwaltungseinheiten und nicht von den Justizbehörden umgesetzt wird, bedarf es einiger besonderer Regelungen. Deshalb beruht der Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VE-VStrR) auf folgenden Grundsätzen:

- Belassen der Zuständigkeit für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten bei den Verwaltungseinheiten.
- Belassen der grundsätzlichen Zuständigkeit für das Urteil bei den kantonalen Justizbehörden und der Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts für Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen.
- Belassen der Möglichkeit für die Verwaltungseinheiten, rechtshilfeweise direkt auf die Unterstützung der Kantonspolizei zurückzugreifen. Zukünftig wird die Bundeskriminalpolizei der Verwaltung ebenfalls zur Verfügung stehen.



- Beibehaltung des Grundsatzes, dass der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) für das Verwaltungsstrafrecht gilt, unter Vorbehalt der Ausnahmen, die aufgrund der Besonderheiten des Verwaltungsstrafrechts erforderlich sind.
- Modernisierung des Verfahrens durch eine grundsätzliche Annäherung an die Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Die StPO hat das Strafprozessrecht vereinheitlicht, indem sie Standards für kantonale und eidgenössische Verfahren festgelegt hat. Zudem wurde die StPO am 17. Juni 2022 revidiert (BBI 2022 1560). Sie sollte daher als Referenz gelten. Das Verwaltungsstrafrecht darf daher von der StPO nur so weit abweichen, wie nötig ist, um den Besonderheiten des Verwaltungsstrafrechts Rechnung zu tragen.
- Neue Regelung der Strafbarkeit von Straftaten in Geschäftsbetrieben (Art. 7 VE-VStrR): Der Grundsatz einer verschuldensunabhängigen Haftung des Unternehmens wird beibehalten. Das Unternehmen wird künftig mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wenn in Ausübung geschäftlicher Verrichtung eine verwaltungsstrafrechtliche Übertretung begangen wird und wenn die für die Identifizierung des Täters notwendigen Untersuchungsmassnahmen im Verhältnis zur Schwere der Tat unverhältnismässig erscheinen. Die davon abweichenden Bestimmungen der sektoriellen Gesetze werden aufgehoben.
- Zwangsmassnahmen sind nun für den gesamten Bereich des Verwaltungsstrafrechts kohärent und einheitlich geregelt. In Zukunft werden die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte für verwaltungsstrafrechtliche Fälle, inkl. für Entsiegelungsfälle, die im Moment vom Bundestrafgericht behandelt werden, als Zwangsmassnahmengerichte des Bundes fungieren.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

info.strafrecht@bj.admin.ch.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns den Namen und die Kontaktdaten der Person angeben könnten, an die wir uns bei allfälligen Fragen wenden können.



Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Patrick Rohner (Tel. 058 462 47 46 ; patrick.rohner@bj.admin.ch) et David Steiner (Tel. 058 462 41 03 ; [david.steiner@bj.admin.ch](mailto: david.steiner@bj.admin.ch)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat